Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8682**

17. Wahlperiode 15. 02. 2012

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsah (seit dem 1. Dezember 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ist die Hochqualifizierten-Richtlinie im Bereich des Ausländerrechts erlassen worden. Diese Richtlinie bedarf der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinie in Einklang steht.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) – der so genannten Hochqualifizierten-Richtlinie – in das innerstaatliche Recht.

Der Gesetzentwurf dient ferner dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Daher werden der dauerhafte Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften erleichtert und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule verbessert.

B. Lösung

Zur Umsetzung des genannten Rechtsakts werden insbesondere das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV), die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), die Beschäftigungsverordnung (BeschV) und die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) angepasst.

Nach den Vorgaben der Hochqualifizierten-Richtlinie werden insbesondere ein neuer (befristeter) Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ für ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen eingeführt sowie im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) das Auslandszahlungsrecht entsprechend angepasst.

Um ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen einen hindernisfreien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und die Möglichkeiten einer Beschäftigungsaufnahme nach dem Studienabschluss zu verbes-

sern, sind Anpassungen in § 16 des Aufenthaltsgesetzes, der Beschäftigungsverordnung und der Beschäftigungsverfahrensverordnung notwendig.

C. Alternativen

Keine, da die Richtlinie eine nationale Umsetzung erfordert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt, zwei Informationspflichten werden geändert und eine Informationspflicht wird abgeschafft.

Relevante Änderungen des Erfüllungsaufwands sind nicht zu erwarten.

2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten abgeschafft. Dadurch kommt es zu einer jährlichen Gesamtentlastung von rund 34 000 Euro.

Es werden keine weiteren Informationspflichten oder Vorgaben neu eingeführt oder geändert.

3. Verwaltung

a) Bund

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und keine geändert oder abgeschafft. Für die Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird eine Vorgabe neu eingeführt. Der für das Bundesamt und die Bundesagentur jährlich entstehende Erfüllungsaufwand ist jedoch zu vernachlässigen.

Der in Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführte Aufenthaltstitel führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze. Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von rund 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Für die Bundesagentur für Arbeit verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 38 400 Euro.

b) Länder

Für die Verwaltung der Länder werden Vorgaben neu eingeführt und keine geändert oder abgeschafft.

Den Ausländerbehörden entstehen durch die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie ein laufender jährlicher Vollzugsaufwand von rund 51 000 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 1,62 Mio. Euro. Den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Sozialhilfe entsteht ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten (insbesondere sonstige Kosten der Wirtschaft)

Für die gesetzliche Rentenversicherung entstehen finanzielle Auswirkungen lediglich in einem geringen, nicht quantifizierbaren Umfang. Die vorgesehenen Regelungen sind im Übrigen nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. Februar 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 18a wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen“.

   b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 19a Blaue Karte EU“.

   c) Nach der Angabe zu § 91e wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 91f Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2009/50/EG innerhalb der Europäischen Union“.

   d) Nach der Angabe zu § 105b wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 105c Übergangsregelung zu § 51 Absatz 1a“.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. Blaue Karte EU (§ 19a),“.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften werden auch auf die Blaue Karte EU angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „die Blaue Karte EU,“ eingefügt.

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „Blauen Karte EU,“ eingefügt.

4. In § 9a Absatz 3 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

   „Gleiches gilt, wenn er einen solchen Titel oder eine solche Rechtsstellung beantragt hat und über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,“.

5. § 9b wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde, wenn sich der Ausländer

      1. in diesem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer Blauen Karte EU mindestens 18 Monate aufgehalten hat und

      2. bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als Inhaber der Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält.

      Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Ausländer nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat. Diese Zeiten unterbrechen jedoch den Aufenthalt nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, wenn sie zwölf aufeinander folgende Monate nicht überschreiten und innerhalb des Zeitraums nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 insgesamt 18 Monate nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Familienangehörige des Ausländers anzuwenden, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 erteilt wurde.“

6. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 18, 19“ die Angabe „, 19a“ eingefügt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

7. § 18 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

   „(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist.

   (6) Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, § 19 oder § 19a, der auf Grund dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.“

8. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b
Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

1. er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz inne hat,
3. er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und
4. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

9. § 19 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens 48 000 Euro erhalten; der Betrag wird angepasst, wenn die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung geändert wird; die Anpassung erfolgt in Höhe von zwei Dritteln der Änderung; der Betrag wird im Bundesanzeiger veröffentlicht; der Ausländer ist schriftlich über die Erlöschensregelung nach § 51 Absatz 1a zu belehren.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Blaue Karte EU

(1) Einem Ausländer wird eine Blaue Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) zum Zweck einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn

1. er
   a) einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt oder
   b) soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt, eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann, und
3. er ein Gehalt erhält, das mindestens dem Betrag entspricht, der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. die Höhe des Gehalts nach Absatz 1 Nummer 3,
2. Berufe, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, und
3. Berufe, in denen für Angehörige bestimmter Staaten die Erteilung einer Blauen Karte EU zu versagen ist, weil im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufsgruppen besteht.

Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert.

(4) Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich; die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(5) Eine Blaue Karte EU wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllen,
2. die einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1 oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 gestellt haben,
3. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,
4. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden,
5. die im Besitz einer Duldung nach § 60a sind,
6. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland, oder
7. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten anderseits ein Recht auf

freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.

(6) Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er die Blaue Karte EU seit zwei Jahren besitzt, mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

11. In § 20 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben“ durch die Wörter „Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung“ ersetzt.

12. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 38a“ die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ eingefügt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ eingefügt.

    b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Wörter „den §§ 19a oder 20“ ersetzt.

14. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

    b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.

    c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

    „g) eine Blaue Karte EU besitzt.“

15. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

    b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

    „1a. der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 besitzt oder die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und mindestens ein Elternteil eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 besitzt oder“.

16. In § 38a Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 19,“ die Angabe „19a,“ eingefügt.

17. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „§ 18“ die Wörter „oder einer Blauen Karte EU nach § 19a“ eingefügt.

18. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

    b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

    c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

    „3. die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.“

19. In § 42 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 19 Abs. 1“ die Wörter „, § 19a Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

    „(1a) Die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 und die Aufenthaltserlaubnisse seiner Familienangehörigen nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 erlöschen über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus einen Tag nach Bekanntgabe des Bescheides, mit welchem dem Ausländer oder einem Familienangehörigen, der mit ihm in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 besitzt, innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Niederlassungserlaubnis Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurden.“

    b) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

    „der Zeitraum beträgt 24 aufeinander folgende Monate bei einem Ausländer, der zuvor im Besitz einer Blauen Karte EU war, und bei seinen Familienangehörigen, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 waren,“.

    c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

    „(10) Abweichend von Absatz 1 Nummer 7 beträgt die Frist für die Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 die den Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte EU erteilt worden sind, zwölf Monate.“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Nummer 2,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und eine Aufenthaltserlaubnis“ durch die Wörter „, eine Aufenthaltserlaubnis und eine Blaue Karte EU“ ersetzt.

22. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

       „1a. für die Erteilung einer Blauen Karte EU: 140 Euro,“.

    b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „oder einer Blauen Karte EU“ eingefügt.

23. Dem § 72 wird folgender Absatz 7 angefügt:

    „(7) Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 18, 19 und 19a kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit auch dann beteiligen, wenn sie deren Zustimmung nicht bedarf.“

24. In § 75 Nummer 5 wird nach der Angabe „2003/109/EG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „2004/114/EG“ die Wörter „und Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG“ eingefügt.

25. § 81 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Im Fall der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 und der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 eines Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 besitzt, gilt dies auch dann, wenn der Aufenthaltstitel bereits nach § 51 Absatz 1a erloschen ist, sofern der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels vor Ablauf einer Woche nach Zugang der Abschiebungsandrohung gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.“

26. Dem § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

    „(6) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 oder 18a oder einer Blauen Karte EU sind, sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer eine Beschäftigung aufnehmen darf, ohne einer Erlaubnis zu bedürfen, die nur mit einer Zustimmung nach § 39 Absatz 2 erteilt werden kann. Der Ausländer ist bei Erteilung des Aufenthaltstitels über seine Verpflichtung nach Satz 1 zu unterrichten.“

27. Dem § 87 wird folgender Absatz 7 angefügt:

    „(7) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe haben der zuständigen Ausländerbehörde den Tag der Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen, mit dem einem Ausländer, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 besitzt, oder einem Familienangehörigen, der mit ihm in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 besitzt, innerhalb von drei Jahren nach deren Erteilung Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurden.“

28. Nach § 91e wird folgender § 91f eingefügt:

    „§ 91f
    Auskünfte zur Durchführung
    der Richtlinie 2009/50/EG innerhalb
    der Europäischen Union

    (1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer eine Blaue Karte EU besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über die Erteilung einer Blauen Karte EU. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt der nationalen Kontaktstelle unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Der nationalen Kontaktstelle können die für Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister durch die Ausländerbehörden unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermittelt werden.

    (2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich

    1. die Daten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23) im Zusammenhang mit der Erteilung von Blauen Karten EU zu übermitteln sind, sowie

    2. ein Verzeichnis der Berufe, für die durch Rechtsverordnung nach § 19a Absatz 2 Nummer 1 ein Gehalt nach Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/50/EG bestimmt wurde.“

29. Nach § 105b wird folgender § 105c eingefügt:

    „§ 105c
    Übergangsregelung zu § 51 Absatz 1a

    Die Erlöschensregelung von § 51 Absatz 1a gilt nicht für Aufenthaltstitel, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragt wurden.“

Artikel 2

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch […] geändert worden ist, werden nach dem Wort „Freizügigkeit“ die Wörter „, eine Blaue Karte EU“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 113 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, die Inhaber

   1. einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) oder

   2. einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes

   sind oder waren, und deren Hinterbliebene.“

2. Dem § 114 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Berechtigte, die Inhaber

   1. einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG oder

   2. einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes

   sind oder waren, und deren Hinterbliebene.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 werden jeweils die Wörter „und § 19 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 und 7“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung von Verordnungen

(1) Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 45 die Wörter „und die Blaue Karte EU“ angefügt.

2. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „des § 18 oder § 19“ durch die Wörter „der §§ 18, 19 oder 19a“ ersetzt.

3. Nach § 38a Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Bei öffentlichen Einrichtungen entfallen die Angaben zu Satz 1 Nummer 4 und 5.“

4. § 38f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird aufgehoben.

   b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Ausländers“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gehalt“ die Wörter „, zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Versicherung,“ gestrichen.

   c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

      „7. er seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, und er für die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung eine Blaue Karte EU beantragt. Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von demselben Staat ausgestellt wurde wie die Blaue Karte EU des Ausländers. Die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen.“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden die Wörter „und die Blaue Karte EU“ angefügt.

   b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „oder einer Blauen Karte EU“ eingefügt.

7. § 59 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Daueraufenthalt-EG“ die Wörter „, der Blauen Karte EU“ eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Bei Inhabern der Blauen Karte EU ist bei Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG im Feld für

Anmerkungen „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ einzutragen.“

(2) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 10 der Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Doppelbuchstabe ff wird folgender Doppelbuchstabe gg eingefügt:

      „gg) § 19a AufenthG (Blaue Karte EU)

      erteilt am

      befristet bis“.

      bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben gg bis jj werden die Doppelbuchstaben hh bis ll.

   b) In Spalte B wird zu dem neuen Doppelbuchstaben gg aus Spalte A die Angabe „(2)*)“ eingefügt.

   c) Spalte A Buchstabe d wird wie folgt geändert:

      aa) Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:

      „ee) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG

      erteilt am

      befristet bis“.

      bb) Nach Doppelbuchstabe ee wird folgender Doppelbuchstabe ff eingefügt:

      „ff) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)

      erteilt am

      befristet bis“.

      cc) Der bisherige Doppelbuchstabe ff wird Doppelbuchstabe gg.

      dd) Nach dem neuen Doppelbuchstaben gg wird folgender Doppelbuchstabe hh eingefügt:

      „hh) § 32 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG (Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)

      erteilt am

      befristet bis“.

      ee) Die bisherigen Doppelbuchstaben gg bis nn werden die Doppelbuchstaben ii bis pp.

   d) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben ff und hh aus Spalte A die Angabe „(2)*)“ eingefügt.

2. Abschnitt I Nummer 11 der Anlage wird wie folgt geändert:

   a) In Spalte A wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

   „c) § 19 Absatz 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne Zuordnung nach Absatz 2)

   erteilt am“.

   b) In Spalte A werden nach Buchstabe c die folgenden Buchstaben d bis f eingefügt:

   „d) § 19 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (Hochqualifizierter Wissenschaftler)

   erteilt am

   e) § 19 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)

   erteilt am

   f) § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG (Hochqualifizierter Spezialist)

   erteilt am“.

   c) Die bisherigen Buchstaben d bis m werden die Buchstaben g bis p.

   d) In Spalte B wird zu den neuen Buchstaben d bis f aus Spalte A die Angabe „(2)*)“ eingefügt.

(3) Die Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, § 19a Absatz 1“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „für Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen“ eingefügt und wird nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

   „5. während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird; die Dauer des Praktikums darf ein Jahr nicht überschreiten.“

3. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a
Blaue Karte EU

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Blauen Karte EU, wenn der Ausländer

1. ein Gehalt nach § 41a Absatz 1 erhält oder
2. einen inländischen Hochschulabschluss besitzt und die Voraussetzungen des § 41a Absatz 2 erfüllt.

§ 3b
Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ nach den Wörtern „Trainer bestätigt,“ gestrichen.

   b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Reiseleiter, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal, das

1. im Güterkraftverkehr für einen Arbeitgeber mit Sitz

a) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Artikel 2 Nummer 2 oder Kabotagebeförderungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 75 und 77) durchführt und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist,

b) außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten,

2. im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland grenzüberschreitende Fahrten mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt.

Satz 1 Nummer 2 gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und es werden die Wörter „oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Fachkräften im Anschluss an eine im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Zustimmung zu einer Blauen Karte EU kann erteilt werden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen nach § 41a Absatz 2 erfüllt.

(3) Die Zustimmung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.“

7. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Beschäftigung kann an Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt und auf der Grundlage des Übereinkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (BGBl. 1994 II S. 1438) oder anderer für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der Europäischen Union oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.“

8. Nach § 41 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Entgeltgrenzen für die Erteilung einer Blauen Karte EU

§ 41a
Entgeltgrenze

(1) Die Höhe des Gehalts nach § 19a Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

(2) Für Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören, beträgt die Höhe des Gehalts nach § 19a Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Hälfte der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

(4) Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 17, 18 und 19“ durch die Angabe „§§ 17, 18, 19 und 19a“ ersetzt.

2. In § 2 wird nach der Angabe „§§ 3,“ die Angabe „3a, 3b,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Familienangehörige

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung

1. von Familienangehörigen einer ausländischen Fachkraft, die nach den §§ 3b, 4, 5, 27 und 28 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, oder

2. von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

4. In § 8 werden die Wörter „den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 31 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) – so genannte Hochqualifizierten-Richtlinie – ist durch den Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie betrifft Regelungsbereiche des Aufenthaltsrechts; sie berührt schwerpunktmäßig Fragen des Aufenthalts zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und begleitende Vorschriften zum Daueraufenthalt und Familiennachzug.

In weiten Teilen stimmt das geltende Ausländerrecht mit der Richtlinie überein. Anpassungsbedarf ergibt sich vor allem insoweit, als die Richtlinie die Schaffung eines neuen Aufenthaltstitels wie auch von der geltenden Rechtslage noch nicht abgedeckte formelle und prozedurale Anforderungen an das aufenthaltsrechtliche Verfahren vorsieht.

Anpassungsbedarf ergibt sich ferner insoweit, als dass Verbesserungen der Möglichkeiten einer Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen und hindernisfreier Zugang zum Arbeitsmarkt für diese Personengruppe geschaffen werden sollen.

II. Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Die Hochqualifizierten-Richtlinie zielt darauf ab, einen gemeinsamen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene einzuführen, diesen attraktiv auszugestalten und so die Migration von Hochqualifizierten zu erleichtern und zu fördern.

Zu diesem Zweck ist ein neuer Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ für Ausländer mit akademischem oder diesem gleichwertigen Qualifikationsniveau und einem bestimmten Mindestgehalt in die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufzunehmen. Darüber hinaus sind Begleit- und Folgeregelungen insbesondere in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang, den Arbeitsplatzwechsel, auszunehmende Personengruppen und den Familiennachzug zu treffen. In den §§ 113 und 114 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden Ergänzungen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie vorgenommen.

III. Weitere Änderungen

Neben den unter Abschnitt II genannten Anpassungen an einen europäischen Rechtsakt zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die Möglichkeiten zur Beschäftigungsaufnahme von ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen nach dem Studienabschluss und den dauerhaften Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften zu erleichtern.

Zu diesem Zweck wird ausländischen Absolventen einer deutschen Hochschule unbeschränkter Arbeitsmarktzugang während der einjährigen Suchphase nach einer dem Studienabschluss angemessenen Beschäftigung gewährt und nunmehr vollständig auf das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer dem Studienabschluss angemessenen Beschäftigung verzichtet.

Um den dauerhaften Zuzug von Hochqualifizierten nach Deutschland attraktiver zu gestalten, wird die Gehaltsschwelle in § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG auf 48 000 Euro abgesenkt. Der gewollte vermehrte Zuzug dieser Personengruppe wird gleichzeitig mit dem Signal verbunden, dass der privilegierte Aufenthaltsstatus nur Ausländern zu Gute kommen soll, denen die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt gelingt.

Dafür sind Änderungen im AufenthG sowie Begleit- und Folgeregelungen in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) zu treffen.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus

- Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (Staatsangehörigkeit),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes und
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht und Sozialversicherung).

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt, zwei Informationspflichten werden geändert und eine Informationspflicht abgeschafft.

Relevante Änderungen des Erfüllungsaufwands sind nicht zu erwarten.

Neu eingeführt wird eine Mitteilungspflicht über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde nach § 82 Absatz 6 AufenthG.

Es werden etwa 700 Fälle bei einer Belastung von rund fünf Minuten je Fall erwartet.

Aufgrund des neu eingeführten § 19a AufenthG werden für die Bürgerinnen und Bürger zwei Informationspflichten geändert:

1. Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,
2. Antrag auf Verlängerung einer Blauen Karte EU zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

Da der antragsberechtigte Personenkreis bisher schon Anträge auf einen Aufenthaltstitel nach § 18 Absatz 4 AufenthG stellen konnte, wird angenommen, dass sich die eigentliche Fallzahl, die einzelnen Vorgaben und der dadurch verursachte Aufwand im Rahmen der Antragstellung durch den in Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführten Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU" nicht ändern und der Prozess im Wesentlichen vergleichbar bleibt. Dies scheint plausibel, da sich das Verfahren nicht wesentlich unterscheidet.

Aus den oben genannten Gründen handelt es sich bei der Fallzahl dieser Informationspflichten um eine Teilmenge des § 18 Absatz 4 AufenthG, das heißt sie verlagert sich lediglich. Die Fallzahl beträgt voraussichtlich 3 500.

Ehepartner von ausländischen Fachkräften, leitenden Angestellten und Spezialisten benötigen nach der Änderung von § 3 BeschVerfV keine Zustimmung zur Beschäftigung mehr. Damit entfällt für sie die entsprechende Antragstellung bei der Ausländerbehörde. Nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen Fachkräfte, leitende Angestellte und Spezialisten verheiratet sind. Es ist aber davon auszugehen, dass von dem Wegfall dieser Informationspflicht nur ein geringer Personenkreis betroffen ist. Im Jahr 2010 wurden nach der bisher für diesen Personenkreis geltenden Rechtslage 97 Zustimmungen zur Beschäftigung erteilt.

2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden zwei Vorgaben abgeschafft. Durch den Wegfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach dem neuen § 3a BeschV bei Erteilung der Blauen Karte EU an Personen, die ein Gehalt in Höhe von zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhalten entfällt künftig die Auskunftspflicht über die Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Bei einer geschätzten Fallzahl von 1 750 und einer Kostenentlastung von rund 5 Euro pro Fall verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 8 750 Euro.

Durch die Aufnahme eines neuen § 3b BeschV bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung an Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss keiner Zustimmung. Es entfällt auch hier künftig die Auskunftspflicht über die Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Die geschätzte Fallzahl beträgt rund 5 000. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand um jährlich rund 25 000 Euro.

Es werden keine weiteren Informationspflichten oder Vorgaben neu eingeführt oder geändert.

3. Verwaltung

a) Bund

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden zwei Vorgaben neu eingeführt:

1. Unterrichtungspflicht über die Erteilung der Blauen Karte EU nach § 91f Absatz 1 Satz 1 AufenthG

Die Unterrichtungspflicht über die Erteilung der Blauen Karte EU nach § 91f Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mittels eines so genannten automatisierten Mitteilungsdienstes nach § 91f Absatz 1 Satz 3 AufenthG erfüllt. Eine vergleichbare Konstellation ist bereits in § 91c Absatz 1 Satz 3 AufenthG im Rahmen der so genannten Daueraufenthalts-Richtlinie gegeben. Die Implementierung des automatisierten Mitteilungsdienstes in das Ausländerzentralregister (AZR) erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt.

Eine Prognose zur jährlichen Fallzahl für diese Informationspflicht ist dabei nicht möglich; es handelt sich jedoch nur um eine Teilgruppe der geschätzten Fallzahl von 3 500 Inhabern der Blauen Karte EU (vergleiche oben). Eine Aussage zum jährlichen Erfüllungsaufwand kann daher nicht getroffen werden.

2. Jährliche Übermittlung eines Berufsverzeichnisses an die zuständigen Organe der EU nach § 91f Absatz 2 AufenthG

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Übermittlung des Berufsverzeichnisses an die zuständigen Organe der EU ist als einmaliges Ereignis zu vernachlässigen (15 Minuten eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes). Die Übermittlung erfolgt zudem automatisiert.

Der in Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführte Aufenthaltstitel nach § 19a AufenthG führt zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von rund 60 000 Euro. Der Aufwand entspricht den einmaligen Umstellungskosten (Sach- und Personalkosten). Darin enthalten sind die oben genannten Kosten für die Implementierung des automatisierten Mitteilungsdienstes in das AZR.

Der Aufwand wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Für die Bundesagentur für Arbeit werden drei Vorgaben abgeschafft und eine geändert:

Durch den neuen § 3a der BeschV entfällt die Zustimmung der Bundesagentur bei Erteilung der Blauen Karte EU an Personen, die ein Gehalt beziehen, das mindestens zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Bisher erfolgte die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des § 27 der Beschäftigungsverordnung. Bei der geschätzten

Fallzahl von 1 750 und einem Arbeitsaufwand von rund 15 Minuten je Fall verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11 000 Euro.

Auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung an Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss bedarf durch die Aufnahme eines neuen § 3b BeschV nicht mehr der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Dadurch entfällt künftig der Arbeitsaufwand von rund 10 Minuten pro Fall. Bei der geschätzten Fallzahl von 5 000 ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 20 400 Euro.

Durch den Wegfall der Vorrangprüfung bei Erteilung der Blauen Karte EU an Personen mit einem Gehalt in Höhe von mindestens der Hälfte der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in dem neuen § 27 Absatz 3 BeschV verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei einer geschätzten Fallzahl von 1 750 und einem Arbeitsaufwand von rund 10 Minuten je Fall um etwa 7 000 Euro.

Mit der Aufnahme eines neuen § 72 Absatz 7 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 18, 19 und 19a AufenthG die Bundesagentur für Arbeit beteiligen, sofern die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht deren Zustimmung bedarf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bundesagentur bei unklaren Sachverhalten bereits heute regelmäßig von der Ausländerbehörde beteiligt wird, sodass die Rechtsänderung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen wird.

Für die Träger der Grundsicherung nach § 6 SGB II wird eine Informationspflicht neu eingeführt:

Mit der Neuregelung in § 87 Absatz 7 werden die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, den zuständigen Ausländerbehörden den Tag der Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen, mit dem einem Ausländer, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 besitzt, oder einem Familienangehörigen, der mit ihm in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 besitzt, innerhalb von drei Jahren nach deren Erteilung Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurden.

b) Länder

Für die Verwaltung der Länder werden vier Vorgaben neu eingeführt und keine geändert oder abgeschafft.

Neu eingeführt wird eine Übermittlungspflicht der entscheidenden Behörde an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 91f Absatz 1 Satz 2 AufenthG. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder kann nicht angegeben werden, da eine Fallzahl nicht prognostiziert werden kann (vergleiche oben; Teilgruppe der prognostizierten 3 500 Inhaber einer Blauen Karte EU). Bei einem Zeitbedarf von 3 Minuten je Vorgang ist der Erfüllungsaufwand jedoch zu vernachlässigen.

Zusätzlich entsteht in der Verwaltung Vollzugsaufwand durch die Einführung der neuen Mitteilungspflicht nach § 82 Absatz 6 AufenthG. Bei einer geschätzten Fallzahl in Höhe von 25 000 aufgrund von Statistiken zu den §§ 18 und 18a AufenthG der letzten drei Jahre und einem Zeitaufwand von 5 Minuten eines Mitarbeiters im mittleren Dienst je Vorgang ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 51 000 Euro zu rechnen.

Hinzu kommt in jeder Ausländerbehörde ein einmaliger Umstellungsaufwand von zwei Arbeitstagen eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes zur Erstellung, Einbindung und zum Test der notwendigen Word-Dokumente für die neuen Pflichten nach § 82 Absatz 6 und § 91f Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Bei derzeit 620 Ausländerbehörden bundesweit ergibt sich aufgrund der Lohnkostentabelle eine zu veranschlagende Summe in Höhe von 220 000 Euro.

Aufgrund der Einführung des neuen § 19a AufenthG und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung der beiden Informationspflichten – Antrag auf Erteilung sowie Antrag auf Verlängerung einer Blauen Karte EU zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung – entsteht auch für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand. Der einmalige Umstellungsaufwand, um diesen zusätzlichen Titel in das Fachverfahren einzubinden, ist nach Auskunft der Länder schwer zu beziffern. Als Vergleich kann die Einführung der Daueraufenthaltserlaubnis-EG dienen, sodass von einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro ausgegangen wird.

Da der antragsberechtigte Personenkreis bisher schon Anträge auf einen Aufenthaltstitel nach § 18 Absatz 4 AufenthG stellen konnte und sich das Antragsverfahren nicht wesentlich unterscheidet, ist davon auszugehen, dass die Einführung des neuen Titels insgesamt aufwandsneutral bleibt, das heißt es gibt durch diese Regelung keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Träger der Sozialhilfe wird eine Vorgabe neu eingeführt:

Mit der Neuregelung in § 87 Absatz 7 werden die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, den zuständigen Ausländerbehörden den Tag der Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen, mit dem einem Ausländer, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 besitzt, oder einem Familienangehörigen, der mit ihm in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 besitzt, innerhalb von drei Jahren nach deren Erteilung Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurden.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine gleichstellungspolitischen Auswirkungen überprüft. Er weist keine Gleichstellungsrelevanz auf.

VII. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben entspricht den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Indikatoren und Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um Folgeänderungen zu den Einfügungen neuer Paragrafen in das AufenthG. Es wird auf die Begründung zum jeweiligen Änderungsbefehl verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die neu eingefügte Nummer 2a beinhaltet eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“. Die Blaue Karte EU wird als befristeter Aufenthaltstitel nach Artikel 7 der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 um einen dritten Satz wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt zum Beispiel für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des AufenthG.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ in § 19a (siehe Nummer 9).

Zu Nummer 4 (§ 9a)

Die Ergänzung dient dazu, die inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Regelungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (hier: Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c) und der Hochqualifizierten-Richtlinie (hier: Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bis c) umzusetzen.

Zu Nummer 5 (§ 9b)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der umfangreichen Regelungen zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten im Zusammenhang mit der Blauen Karte EU wird der bisherige Text von § 9b zum Zweck der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu einem eigenen Absatz 1. Die Neuregelungen zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten in Bezug auf die Blaue Karte EU werden in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Zu Satz 1

Mit Satz 1 wird Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 der Hochqualifizierten-Richtlinie umgesetzt. Mit dem Verweis auf § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird auf die erforderliche Aufenthaltszeit von fünf Jahren hingewiesen. Bei Beantragung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG muss der Ausländer im Besitz einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU sein und diese seit mindestens zwei Jahren besessen haben. Davor liegende Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU werden angerechnet.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 setzen Artikel 16 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie um. Inhaber der Blauen Karte EU können sich danach in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwölf Monaten außerhalb der Europäischen Union aufhalten, ohne dass dies zur Unterbrechung der erforderlichen Aufenthaltszeit nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 führt. Bei mehreren Aufenthalten außerhalb der Europäischen Union darf die Gesamtzeit einen Zeitraum von 18 Monaten innerhalb des erforderlichen Fünfjahreszeitraums nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der EU hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt. Die Zeiten des Aufenthalts außerhalb der EU, die nicht zur Unterbrechung des Anrechnungszeitraums führen, werden auf den erforderlichen Zeitraum nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht angerechnet.

Zu Satz 4

Durch Satz 4 werden die für den Inhaber einer Blauen Karte EU geltenden Anrechnungsregelungen der Sätze 1 und 2 in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 und 8 der Hochqualifizierten-Richtlinie auf die Familienangehörigen übertragen. Voraussetzung ist, dass diese einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu dem Inhaber der Blauen Karte EU besitzen.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ in § 19a (siehe Nummer 9).

Zu Buchstabe b

Mit der Neuregelung in Satz 2 erhalten ausländische Absolventen deutscher Hochschulen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang während der einjährigen Suchphase nach einer dem Studienabschluss angemessenen Beschäftigung.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Absatz 5

Die Ergänzung des Absatzes 5 um § 19a dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Hochqualifizierten-Richtlinie, der unter anderem vorsieht, dass entweder ein gültiger Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot zu fordern ist. Da bereits nach der bisherigen Regelung ein konkretes Arbeitsplatzangebot Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18 Absatz 2 oder § 19 ist, wird Absatz 5 lediglich um § 19a ergänzt.

Darüber hinaus wird Absatz 5 entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Hochqualifizierten-Richtlinie um

die Forderung ergänzt, dass eine für die Berufsausübung erforderliche Erlaubnis erteilt oder dass deren Erteilung zugesagt wurde. Damit hat der Ausländer einen dokumentarischen Nachweis darüber zu erbringen, dass er die geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Berufs (zum Beispiel bei Ärzten die Approbation oder die Berufserlaubnis) erfüllt. Diese Regelung, die die Richtlinie für Inhaber der Blauen Karte EU vorsieht, wird zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 18 Absatz 2 und § 19 erstreckt.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 ist zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderlich, um eine Handhabe dagegen zu schaffen, dass Arbeitgeber, die wegen illegaler Beschäftigung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden sind oder gegen die aus diesem Grund eine Geldbuße festgesetzt wurde, Ausländer zur Ausübung einer zustimmungsfreien Beschäftigung einstellen. Dieser Absatz ergänzt somit § 40, der die Möglichkeit der Versagung der Zustimmung in verschiedenen Fallgestaltungen vorsieht und damit nur auf zustimmungspflichtige Beschäftigungssachverhalte anwendbar ist. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wird auch diese Regelung auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 18 Absatz 2 und § 19 erstreckt.

Zu Nummer 8 (§ 18b – neu)

Durch den neuen § 18b erhalten Absolventen inländischer Hochschulen die Möglichkeit, abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 1 bereits nach zwei Jahren Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 19a oder 21 eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen ihrem Hochschulabschluss angemessenen Arbeitsplatz verfügen. Der kürzeren Voraufenthaltszeit entsprechend sind lediglich 24 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen. Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9. Durch den erleichterten Zugang zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht soll ein zusätzlicher Anreiz für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen geschaffen werden, sich nach ihrem Studium in Deutschland auch hier niederzulassen. Durch eine solche Perspektive wird auch die Attraktivität Deutschlands für ein Studium von Ausländern erhöht und die deutsche Position im Wettbewerb um internationale Studierende verbessert.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Durch die Absenkung der Gehaltsschwelle in Absatz 2 Nummer 3 auf 48 000 Euro wird der Zuzug von Hochqualifizierten weiter erleichtert, um die Attraktivität des Standortes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu stärken. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hat Deutschland ein besonderes Interesse an einem auf Dauer angelegten Zuzug von Spezialisten und Spezialistinnen sowie leitenden Angestellten mit besonderer Berufserfahrung, auf die die Regelung von § 19 Absatz 2 Nummer 3 ausgerichtet ist.

Mit den Teilsätzen 2 und 3 wird durch die Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sichergestellt, dass der bei Inkrafttreten des Gesetzes feste Betrag von 48 000 Euro an die weitere Lohnentwicklung angepasst wird, ohne dass hierzu Änderungen des Aufenthaltsgesetzes erforderlich werden. Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die jeweils geltende Gehaltsgrenze transparent gemacht. Mit dem letzten Teilsatz wird darüber hinaus sichergestellt, dass der Ausländer über die Rechtsfolgen des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kenntnis gesetzt wird.

Zu Nummer 10 (§ 19a – neu)

Mit dem neuen § 19a werden wesentliche Regelungen der Hochqualifizierten-Richtlinie zur Erteilung der Blauen Karte EU umgesetzt.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Hochqualifizierten-Richtlinie ist ein höherer beruflicher Bildungsabschluss zwingende Erteilungsvoraussetzung für die Blaue Karte EU. Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie definiert den höheren beruflichen Bildungsabschluss als eine Qualifikation, die durch ein Hochschulabschlusszeugnis nachgewiesen wird. Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Von einer Vergleichbarkeit eines ausländischen mit einem deutschen Hochschulabschluss kann dann ausgegangen werden, wenn ein Studienabschluss als einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“ oder entsprechend („entspricht“) eingestuft ist.

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU sieht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Hochqualifizierten-Richtlinie vor, dass der Ausländer eine hochqualifizierte Beschäftigung auch tatsächlich ausübt. Diese Forderung wird vergleichbar der Regelung in § 16 Absatz 4 dadurch umgesetzt, dass gefordert wird, dass die angestrebte Beschäftigung der Qualifikation angemessen ist. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn der Ausländer auf Grund weiterer Abschlüsse und Berufserfahrung für die Tätigkeit nach Maßgabe der Arbeitsmarktverhältnisse als „überqualifiziert“ anzusehen wäre, soweit die Tätigkeit zumindest einen Hochschulabschluss erfordert.

Artikel 8 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vor Entscheidung über die Erteilung der Blauen Karte EU eine Arbeitsmarktprüfung durchführen können. Die Möglichkeit eines Zustimmungserfordernisses durch die Bundesagentur für Arbeit wird deshalb in § 19a vorgesehen, wie auch die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 oder auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung auf die Zustimmung zu verzichten.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales verschiedene Verordnungsermächtigungen übertragen, die der näheren Ausgestaltung der Voraussetzungen zur Erteilung und Versagung der Blauen Karte EU dienen. Die Verordnungsermächtigungen beziehen sich dabei auf die Mindestgehaltsgrenzen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden können, und auf weitere Regelungen, die in der Hochqualifizierten-Richtlinie als Option für die Mitgliedstaaten ausgestaltet sind.

Zu Nummer 1

Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht neben der Qualifikation als Erteilungsvoraussetzung für die Blaue Karte EU vor, dass die ausländischen Fachkräfte ein bestimmtes Mindestgehalt erhalten. Um bei der Festlegung dieses Gehalts die notwendige Flexibilität zu erhalten und gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu ermöglichen, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, diese Gehaltsgrenze durch Verordnung festzulegen.

Zu Nummer 2

Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie eröffnet die Option, auch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung als ausreichende Qualifikation für die Erteilung einer Blauen Karte EU anzuerkennen, wenn diese einem höheren beruflichen Bildungsabschluss vergleichbar ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird mit Nummer 2 ermächtigt, den Kreis der berücksichtigungsfähigen Ausländer für die Erteilung einer Blauen Karte EU entsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 3

Mit der Nummer 3 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend Artikel 8 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie ermächtigt, für bestimmte Herkunftsstaaten Berufsgruppen festzulegen, bei denen die Erteilung einer Blauen Karte EU ausgeschlossen werden kann, um zu verhindern, dass durch die Anwerbung im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufen eintritt oder verschärft wird.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten eine Standard-Gültigkeitsdauer für die Blaue Karte EU festzulegen, die zwischen ein und vier Jahren liegt. Die Standard-Gültigkeitsdauer wird bei erstmaliger Erteilung auf vier Jahre festgelegt. Diese Dauer gilt jedoch nur, wenn der Arbeitsvertrag eine Dauer vorsieht, die mindestens vier Jahre beträgt. Satz 2 setzt die ebenfalls in Artikel 7 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie enthaltene Regelung um, wonach bei Arbeitsverträgen mit geringerer Dauer die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zuzüglich eines Zeitraumes von drei Monaten erteilt oder verlängert wird. Die Verlängerung um kürzere Zeiträume im Sinne des Satzes 2 kommt insbesondere bei aufeinanderfolgenden zeitlich befristeten Arbeitsverträgen in Betracht.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden Regelungen zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie getroffen.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügten Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der Art der Tätigkeit und Arbeitgeber bestimmt sind. Vor Änderung der Nebenbestimmung ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach Absatz 1 auch für das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel des Arbeitsplatzes keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vergleiche Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie).

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Personengruppen benannt, die nach Artikel 3 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich der Hochqualifizierten-Richtlinie fallen.

Zu Absatz 6

Durch die Regelung erhalten Inhaber einer Blauen Karte EU abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 bereits nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis sofern sie mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge beziehungsweise andere Belege für Aufwendungen für einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, nachweisen können. Hierdurch wird eine beschleunigte Zugangsmöglichkeit zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel für diese Personengruppe geschaffen. Ferner wird klargestellt, dass für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis die übrigen Voraussetzungen des § 9 daneben aber weiterhin vorliegen müssen.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens ist nach der Forscherrichtlinie nicht zwingend als Inhalt der Aufnahmevereinbarung vorgesehen. Da diese Angabe nach Äußerungen von Forschungseinrichtungen als Grund angegeben wird, vom Abschluss von Aufnahmevereinbarungen Abstand zu nehmen, weil dadurch gegebenenfalls Unternehmensinterna preisgegeben werden könnten, wird diese Anforderung gestrichen. Die Streichung kann zu einer höheren Akzeptanz dieses Verfahrens führen.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Nach Artikel 15 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel des Inhabers der Blauen Karte EU. Die in § 27 Absatz 4 bereits für Familienangehörige von Forschern oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte geltende Regelung wird dementsprechend um die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU erweitert.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ in § 19a (siehe Nummer 10).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Absatz 5 Nummer 2 wird Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 19a das Recht auf eine unbeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt. Gleiches gilt bereits für Familienangehörige eines Forschers, der nach § 20 eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Zu Nummer 14 (§ 30)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach der Familiennachzug nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob die Aussicht auf einen Daueraufenthalt besteht oder ob der Inhaber der Blauen Karte EU eine Mindestaufenthaltsdauer nachweisen kann.

Hinsichtlich Artikel 15 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie besteht kein weitergehender Umsetzungsbedarf, denn § 19a wird bereits von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 umfasst.

Zu Nummer 15 (§ 32)

Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie werden hinsichtlich der Kinder eines Inhabers einer Blauen Karte EU mit der Ergänzung in § 32 Absatz 1 umgesetzt. Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs wird in § 32 Absatz 1 Nummer 1a auch die Niederlassungserlaubnis nach § 19 aufgenommen.

Zu Nummer 16 (§ 38a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 19a.

Zu Nummer 17 (§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“.

Zu Nummer 18 (§ 40)

Nach Artikel 8 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie kann ein Antrag auf eine Blaue Karte EU abgelehnt werden, wenn gegen den Arbeitgeber nach nationalem Recht Sanktionen wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden. Mit der Ergänzung von § 40 Absatz 2 um die Nummer 3 wird von dieser Option Gebrauch gemacht.

Die neue Nummer 3 ermöglicht die Verweigerung der Zustimmung in den Fällen, in denen der Arbeitgeber gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat und die Tat mit einer Geldbuße geahndet oder mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wurde. Wie in den anderen Fällen des Absatzes 2 ist bei Ausübung des Versagungsermessens der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten; von einer Versagung der Zustimmung ist dementsprechend in Bagatellfällen abzusehen. Eine entsprechende Regelung in Bezug auf zustimmungsfreie Beschäftigungen wird mit dem neuen § 18 Absatz 6 getroffen.

Zu Nummer 19 (§ 42)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19a Absatz 1 Nummer 2 (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 20 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Mit der Absenkung der Gehaltsgrenze in § 19 Absatz 2 Nummer 3 ist beabsichtigt, mehr hochqualifizierten Fachkräften mit der unbefristeten Niederlassungserlaubnis von Anfang an eine dauerhafte Perspektive für ihren Aufenthalt in Deutschland zu geben. Der gewollte vermehrte Zuzug dieser Personengruppe wird gleichzeitig mit dem Signal verbunden, dass der privilegierte Aufenthaltsstatus nur Ausländern zu Gute kommen soll, denen die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Daher erlischt sein unbefristeter Aufenthaltstitel, sofern der Ausländer oder seine Familienangehörigen, die eine von ihm abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 36 besitzen, innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 steuerfinanzierte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen. Gleichzeitig erlöschen die Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie. Inhaber eines Aufenthaltstitels für die langfristige Aufenthaltsberechtigung in der Europäischen Union, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der Europäischen Union gewährt wurde, haben danach die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht in der Europäischen Union aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt damit bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union von mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 16 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie unterbrechen bei der Berechnung des Zeitraums des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in der Europäischen Union Zeiten, in denen der Inhaber der Blauen Karte EU sich nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat, die Dauer des erforderlichen Fünfjahreszeitraums für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht, wenn sie zwölf aufeinander folgende Monate nicht überschreiten. Damit ist eine Neuregelung zu schaffen, da nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 der Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Ausländer ausreist und nicht innerhalb von sechs Mona-

ten wieder einreist. In die Neuregelung nach Absatz 10 werden auch die Familienangehörigen einbezogen, da eine Beschränkung auf den Inhaber der Blauen Karte EU ein Mobilitätshindernis darstellen würde.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“.

Zu Nummer 22 (§ 69)

Die bisher für Aufenthaltstitel eingesetzten Klebeetiketten werden mit dem Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (Bundesratsdrucksache 536/10, so genanntes eAT-Gesetz) durch Vollkunststoffkarten in Scheckkartengröße (ID-1-Format) mit einem Datenträger zur Erfassung biometrischer Merkmale ersetzt. Im neuen einheitlich vorgegebenen Format wird auch die als befristeter Aufenthaltstitel einzuführende Blaue Karte EU ausgestellt.

Mit dem Format des elektronischen Aufenthaltstitels werden die Aufenthaltstitel im Hinblick auf Form sowie Antrags- und Ausgabeverfahren grundlegend modernisiert und es wird ein höherer Sicherheitsstandard erreicht. Auf Grund der technisch aufwändigeren Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels und des damit verbundenen neuen digitalen Antragsverfahrens steigen die Produktions- und Verwaltungskosten gegenüber den bisherigen Aufenthaltstiteln als Klebeetiketten an.

Die Kosten für einen elektronischen Aufenthaltstitel, die an den Dokumentenhersteller künftig abzuführen sind, belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf etwa 30 Euro. Die bislang für ein Klebeetikett abzuführenden Kosten betragen demgegenüber 0,78 Euro. Neben dem Anstieg der Produktionskosten muss der festzulegende Rahmen für den Gebührenhöchstsatz es ermöglichen, auch den zu erwartenden erhöhten Bearbeitungsaufwand und damit die Verwaltungskosten angemessen zu berücksichtigen. Der erhöhte Bearbeitungsaufwand für die Ausländerbehörden ist darin begründet, dass der Ausländer wenigstens zur Beantragung (einschließlich der Abnahme biometrischer Merkmale) und in der Regel zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde vorsprechen muss. Weiterer Bearbeitungsaufwand tritt im Zusammenhang mit der elektronischen Identitätsfunktion (eID-Funktion) ein, die zum Beispiel bei Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels gesperrt werden muss und bei Wiederauffinden entsperrt werden kann. Hinsichtlich der eID-Funktion ist darüber hinaus die Bereitstellung weiterer Informationen erforderlich.

Der Gebührenhöchstsatz für die Erteilung einer Blauen Karte EU ist demzufolge entsprechend dem Höchstsatz für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 69 Absatz 3 Nummer 1) festzulegen, dessen Anhebung durch das eAT-Gesetz erfolgt.

Zu Nummer 23 (§ 72)

Durch den neuen Absatz 7 wird für die Ausländerbehörden ausdrücklich klargestellt, dass sie im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 18, 19 und 19a AufenthG auch dann die Bundesagentur für Arbeit einbinden können, wenn deren Beteiligungs- beziehungsweise Zustimmungserfordernis nicht erforderlich ist. Die Einbindung der Bundesagentur für Arbeit kann beispielsweise bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um einen dem Abschluss eines Hochschulstudiums angemessenen Arbeitsplatz handelt, für die Ausländerbehörden weiterhin von Interesse sein, nachdem das Zustimmungserfordernis für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels entfallen ist.

Zu Nummer 24 (§ 75)

Die Benennung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle in § 91f – neu – erfordert die entsprechende Ergänzung des Aufgabenkatalogs des Bundesamtes.

Zu Nummer 25 (§ 81)

Durch Satz 2 wird die Fiktionswirkung des Absatzes 4 auf die Fälle erweitert, in denen der in § 51 Absatz 1a für die Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 neu eingeführte Erlöschenstatbestand zum Tragen kommt. Es handelt sich mithin um eine Spezialregelung für Hochqualifizierte und ihre Familienangehörigen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, auch nach Erlöschen ihres Aufenthaltstitels vom Inland aus einen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels zu stellen. Dies ist zum einen deshalb sachgerecht, weil die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII grundsätzlich von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beantragt werden können und der Betroffene daher unter Umständen erst durch die Abschiebungsandrohung von dem Erlöschen seines Aufenthaltstitels erfährt. Zum anderen soll gewährleistet werden, dass der hochqualifizierte Betroffene während der Bearbeitung seines Antrags auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Möglichkeit behält, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich gegebenenfalls wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Mit Satz 3 wird eine Härtefallregelung für Fälle einer verspäteten Antragstellung geschaffen. Die Härtefallregelung bezieht sich sowohl auf Satz 1 als auch auf Satz 2. Der bisherige Ausschluss der Fortgeltungsfiktion auch in Fällen, in denen die verspätete Antragstellung aus bloßer Nachlässigkeit und nur mit einer kurzen Zeitüberschreitung erfolgt, konnte im Einzelfall zu übermäßigen, vom Gesetzgeber nicht intendierten Folgen führen. So zum Beispiel im Falle eines kurzfristig verspätet gestellten Antrages auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug auf der Grundlage von § 31 AufenthG, der negativ zu bescheiden war, weil mit Erlöschen der bisherigen Aufenthaltserlaubnis ein Anknüpfungspunkt für eine Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht fehlte. Vergleichbare Fallgestaltungen konnten sich zum Beispiel im Anwendungsbereich von Vorschriften wie § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 1 und § 37 Absatz 4 AufenthG ergeben, die gegenüber einer Ersterteilung erleichterte Voraussetzungen für die Verlängerung vorsehen. Entsprechendes gilt beim Kindernachzug, wo bei zunehmendem Alter des Kindes die Ersterteilung ausgeschlossen, eine Verlängerung aber durchaus möglich sein kann.

Eine außergewöhnliche Härte im Sinne der Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in solchen Fällen die Frist zur Antragstellung nur geringfügig überschritten hat, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass – eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – bei ordnungsgemäßer Prüfung der Aufenthaltstitel verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Der Ausländer hat dazu Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, die belegen, warum ihm eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war oder die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit beruhte (§ 82 Absatz 1 AufenthG). Eine bloße Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts begründet in Hinblick auf § 85 AufenthG regelmäßig keine außergewöhnliche Härte.

Die Anordnung der Fortgeltungsfiktion wird durch die Ausstellung der in § 81 Absatz 5 AufenthG vorgesehenen Bescheinigung dokumentiert. Die Fortgeltungsfiktion tritt auch im Falle der Anordnung durch die Ausländerbehörde ex tunc vom Zeitpunkt des Ablaufs des vorherigen Aufenthaltstitels ein.

Zu Nummer 26 (§ 82)

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach die Inhaber einer Blauen Karte EU verpflichtet sind, den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats den Beginn der Phase der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Verpflichtung nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU zu beschränken. Die Regelung bezieht sich deshalb auf alle befristeten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit Ausnahme der Forscher nach § 20, die einem eigenen Verfahren unterliegen.

Mit Satz 2 wird die Zeit, in der der Ausländer der Mitteilungspflicht nach Satz 1 unterliegt, auf die Zeit beschränkt, in der kein freier Arbeitsmarktzugang für ihn besteht. In der Regel entfällt damit die Mitteilungspflicht mit Eintritt der Zustimmungsfreiheit für die Aufnahme einer Beschäftigung nach § 3b BeschVerfV.

Zu Nummer 27 (§ 87)

Durch den neuen Absatz 7 wird geregelt, dass die Stellen, die für die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe zuständig sind, eigeninitiativ die Ausländerbehörden darüber informieren müssen, wenn einem Ausländer, der eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 besitzt, oder seinen Familienangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 besitzen, innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bewilligt werden.

Zu Nummer 28 (§ 91f – neu)

Zu Absatz 1

Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie entspricht Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2003/109/EG, weshalb Absatz 1 weitgehend identisch mit § 91c Absatz 1 ist. Absatz 1 regelt die nach Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung einer Blauen Karte EU; diese muss jeweils erfolgen, wenn der Betroffene eine Blaue Karte EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann. Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle (Artikel 22 Absatz 1 der Hochqualifizierten-Richtlinie) erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung einer Blauen Karte EU ohnehin an das Ausländerzentralregister (AZR) melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergeben sich zwei Übermittlungspflichten für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu Nummer 1

Die Mitgliedstaaten sollen nach Artikel 20 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie nach der Verordnung (EG) Nummer 862/2007 der Kommission statistische Daten zur Zahl – sowie zu Staatsangehörigkeit und soweit möglich zum Beruf – der Drittstaatsangehörigen, denen im vorhergehenden Kalenderjahr eine Blaue Karte EU gewährt und – soweit möglich – zur Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Blaue Karte EU verlängert oder entzogen wurde, übermitteln. Auf die gleiche Weise sollen die Daten zu den zugelassenen Familienangehörigen übermittelt werden, ausgenommen zu ihrem Beruf. Daten zu Inhabern der Blauen Karte EU, die sich zuvor in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Blauen Karte EU aufgehalten haben, und ihren zugelassenen Familienangehörigen sollen – soweit möglich – auch Angaben zum vorherigen Aufenthaltsmitgliedstaat umfassen.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist für den Fall, dass in bestimmten Berufen ein besonderer Bedarf festgestellt wird und dafür die geringere Gehaltsgrenze dieses Absatzes gilt, der Kommission jährlich das Verzeichnis der Berufe, für die eine Abweichung beschlossen wurde, zu übermitteln.

Zu Nummer 29 (§ 105c – neu)

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um die Aufenthaltstitel von der Erlöschensregelung nach § 51 Absatz 1a auszunehmen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung für Hochqualifizierte nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 beantragt haben. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt der Beantragung, da der Ausländer in bestimmten Fällen die Wahlmöglichkeit zwischen der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 und der Blauen Karte EU hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu § 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der nach Artikel 1 vorgesehenen Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“. Der befristete, zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung dienende Aufenthaltstitel, der nach fünf Jahren Aufenthalt zu einem Daueraufenthaltsrecht führen kann, soll auch eine Einbürgerung ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 113)

Mit dieser Regelung wird das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 16 Absatz 6 der Hochqualifizierten-Richtlinie umgesetzt. Aus Gründen der Gesetzessystematik geht diese Regelung über die reine Richtlinienvorgabe hinaus. Sie wendet dabei die allgemeinen für mitgliedstaatliche Angehörige der Europäischen Union geltenden Auszahlungsregelungen nicht nur für Inhaber einer Blauen Karte EU, der nachfolgend langfristig aufenthaltsberechtigt gewordenen ehemaligen Inhaber einer Blauen Karte EU sowie im Todesfall für Hinterbliebene an, sondern, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, auch für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG sowie deren Hinterbliebene. Aus den oben genannten Gründen erfasst die Regelung darüber hinaus neben Altersrenten auch Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes. Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland werden die persönlichen Entgeltpunkte für die genannten Personen damit nicht auf 70 Prozent gemindert. Vielmehr wird diesem Personenkreis auch nach Rückkehr in das Ausland der volle Export der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung garantiert.

Zu Nummer 2 (§ 114)

Diese Regelung stellt eine Folgeänderung zur Aufnahme des § 113 Absatz 4 dar. Aus Gründen der Gesetzessystematik geht diese Regelung über die reine Richtlinienvorgabe hinaus und erfasst auch Bestandteile, die nicht mit Einkommen erworben wurden. Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland werden die persönlichen Entgeltpunkte für die genannten Personen auch aus den in § 114 Absatz 1 und 2 genannten Bestandteilen ermittelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Einführung des neuen § 19a AufenthG, der zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderlich ist (vergleiche Artikel 1 Nummer 9), und um eine Normierung einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis im SGB X, die mit der Mitteilungspflicht des neuen § 87 Absatz 7 AufenthG (vergleiche Artikel 1 Nummer 26) zusammenhängt.

Zu Artikel 5 (Änderung von Verordnungen)

Zu Absatz 1 (Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einführung eines neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ (§ 19a AufenthG, vergleiche Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 2 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 19a AufenthG.

Zu Nummer 3 (§ 38a)

Bei öffentlichen Einrichtungen, die Forschung betreiben, sind die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 geforderten Nachweise (Abdruck der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Stiftungsgeschäfts, eines anderen Rechtsgeschäfts oder der Rechtsnormen, aus denen sich Zweck und Gegenstand der Tätigkeit der Forschungseinrichtung ergeben, sowie Angaben zur Tätigkeit der Forschungseinrichtung, aus denen hervorgeht, dass sie im Inland Forschung betreibt) zur Anerkennung als Forschungseinrichtung im Sinne von § 20 AufenthG nicht erforderlich. Bei Anträgen von öffentlichen Forschungseinrichtungen wird deshalb auf die Unterlagen und Angaben verzichtet.

Zu Nummer 4 (§ 38f)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 20 Absatz 6 AufenthG. Die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens in der Aufnahmevereinbarung ist danach nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG sind die Angaben in der Aufnahmevereinbarung zum Urlaub, zur Arbeitszeit sowie zur Versicherung des Forschers nicht erforderlich. Diese Anforderungen werden daher gestrichen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Mit der Ergänzung von § 39 werden Artikel 18 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie umgesetzt. Danach haben Inhaber der Blauen Karte EU nach 18 Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat zu beantragen. Die Frist zur Beantragung der Blauen Karte EU im zweiten Mitgliedstaat beträgt einen Monat. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU. Mit der Antragstellung wird die Erlaubnisfiktion von § 81 Absatz 3 AufenthG ausgelöst; den Antragstellern ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auszustellen.

Zu Nummer 6 (§ 45)

Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, werden für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU die gleichen Gebühren wie für die Aufenthaltserlaubnis festgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einführung eines neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ (§ 19a AufenthG, vergleiche Artikel 1 Nummer 10).

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Absatzes um einen weiteren Satz wird erreicht, dass bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG, die zuvor im Besitz einer Blauen Karte EU waren, dieser ehemalige Besitz auch im Aufenthaltstitel dokumentiert wird (Artikel 17 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie). Die Dokumentation im Aufenthaltstitel wird insbesondere bei Einreisen nach Aufenthalten außerhalb des Europäischen Union von Bedeutung sein, da für ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU die verlängerte Wiedereinreisefrist von 24 Monaten gilt, in der der Aufenthaltstitel nicht erlischt (vergleiche Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie).

Zu Absatz 2 (AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Abschnitt I Nummer 10 der Anlage)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Doppelbuchstaben gg wird der Speichersachverhalt abgebildet, der sich aus der Einführung der Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG ergibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage, Spalte A Buchstabe b um den neuen Doppelbuchstaben gg (siehe oben Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung der Speichersachverhalte um die Angaben zu den Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU ist erforderlich, um den nach Artikel 20 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie bestehenden Vorgaben zur Datenübermittlung zu entsprechen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage, Spalte A Buchstabe d um die neuen Doppelbuchstaben ff und hh (siehe oben Buchstabe c).

Zu Nummer 2 (Abschnitt I Nummer 11 der Anlage)

Die Änderungen und Ergänzungen der Nummer sind erforderlich, um detailgenau abbilden zu können, nach welcher Regelung die Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Verbunden damit ist auch die Notwendigkeit, dies im Aufenthaltstitel abzubilden, damit im Fall des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die zuständigen Behörden anhand des Aufenthaltstitels erkennen können, ob für sie eine Mitteilungspflicht nach § 87 Absatz 7 AufenthG besteht.

Zu Absatz 3 (Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des neuen § 19a AufenthG.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Nach geltendem Recht können Ausländer generell zu betrieblichen Weiterbildungen (Praktika) in Deutschland zugelassen werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dafür nach Prüfung des Einzelfalles eine Zustimmung erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung ist, dass sich durch die Praktika keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender ergeben, sie zu angemessenen Beschäftigungsbedingungen erfolgen und die Tätigkeiten geeignet sind, die Erreichung des Weiterbildungszieles zu fördern.

Auf eine einzelfallbezogene Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird bereits bei Praktika verzichtet, die von Verbänden und öffentlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Rahmen nachgewiesener Austauschprogrammen vermittelt werden. Voraussetzung für die Zustimmungsfreiheit in diesen Fällen ist, dass die Vermittlung durch die Austauschorganisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt und damit bereits durch eine Prüfung im Vorfeld geklärt ist, dass die Praktika die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Mit der nach dem Buchstaben b vorgesehenen Änderung der Vorschrift soll klargestellt werden, dass es sich bei dem Kreis der Programmteilnehmer um Personen handelt, die in akademischer Ausbildung sind oder eine solche Ausbildung abgeschlossen haben.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Vorschrift soll die Zustimmungsfreiheit auch für die Fälle geregelt werden, in denen Praktika in entsprechender Weise über die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit für die Auslandsvermittlung zuständige Zentrale für Auslands- und Fachvermittlung selbst angebahnt werden. Mit der Beschränkung auf Studierende ausländischer Hochschulen, die seit mindestens vier Semestern studieren, soll dabei gewährleistet werden, dass die Studenten einen für die Weiterbildung ausreichenden Ausbildungsstand mitbringen.

Zu Nummer 3 (§§ 3a – neu – und 3b – neu)

Zu § 3a (neu)

Nach geltendem Recht setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ausländische Akademikerinnen und Akademiker die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit voraus. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung in diesen Fällen ist, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Beschäftigter entsprechen und bei neu einreisenden Absolventen ausländischer Hochschulen für

die angebotene Beschäftigung keine inländischen Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Bei der Erteilung der Blauen Karte EU wird nach der Neuregelung der Nummer 1 – unabhängig davon, ob der Hochschulabschluss im Inland oder im Ausland erworben worden ist vollständig auf die Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit in den Fällen verzichtet, in denen die ausländischen Akademikerinnen und Akademiker ein Jahresgehalt entsprechend der Neuregelung des § 41 a Absatz 1 erhalten. Mit der Neuregelung der Nummer 2 wird darüber hinaus bei ausländischen Fachkräften mit inländischen Hochschulabschlüssen auf die Zustimmung verzichtet, wenn sie zu den Berufsgruppen gehören, für die mit der Neuregelung des § 41a Absatz 2 eine niedrigere Gehaltsgrenze für die Erteilung der Blauen Karte EU bestimmt ist.

Zu § 3b (neu)

Mit der Neuregelung wird bei den Absolventen deutscher Hochschulen auch in den Fällen auf die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit verzichtet, in denen die Absolventen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Im Fall der erfolgreichen Suche einer dem Studienabschluss angemessenen Tätigkeit wird die Zustimmung zu der Beschäftigung bereits nach geltendem Recht ohne Vorrangprüfung erteilt. Vor Erteilung der Zustimmung musste die Bundesagentur für Arbeit allerdings bislang noch prüfen, ob die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer Beschäftigter entsprechen.

Mit dem Wegfall des Zustimmungserfordernisses entfällt auch diese Prüfung. Wegen der mit dem Studium verbundenen Integration besteht gegenüber anderen inländischen Hochschulabsolventen kein höheres Schutzbedürfnis bei der Aushandlung der Arbeitsbedingungen. Mit der Gleichbehandlung mit anderen Bildungsinländern, die sich ebenfalls ohne behördliche Prüfung der Arbeitsbedingungen bei Arbeitgebern bewerben können, vergrößern sich die Chancen, ein Arbeitsplatzangebot zu erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Mit der Ergänzung der Vorschrift soll die Zulassung von Reiseleitern, die als Beschäftigte ausländischer Reiseveranstalter Touristengruppen lediglich kurzfristig bei Reisen nach Deutschland begleiten, um für die reibungslose Abwicklung des Reiseprogramms zu sorgen und den Reisenden mit allgemeinen praktischen Informationen vor Ort zu helfen, durch die Zustimmungsfreiheit zur Erteilung des Aufenthaltstitels erleichtert werden.

Die auf bis zu drei Monate begrenzten Tätigkeiten der entsandten ausländischen Reiseleiter gelten mit der Einbeziehung in die Regelung für die besonderen Berufsgruppen nach § 16 Satz 1 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Daher bedürfen Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten nach § 15 und § 17 Absatz 2 AufenthV für die Einreise und den Kurzaufenthalt in Deutschland keines Aufenthaltstitels mehr. Im Übrigen bedarf das Visum nach § 37 AufenthV nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, sondern kann unmittelbar durch die Auslandsvertretung erteilt werden.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die mit der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009 erfolgte Neufassung der europarechtlichen Regelungen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr innerhalb der Europäischen Union angepasst. Danach dürfen drittstaatsangehörige Fahrer von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, für die das Unternehmen eine Fahrerbescheinigung besitzt, über die bisherigen Regelungen hinaus außer zur grenzüberschreitenden Ab- oder Anfuhr in Deutschland oder zu Transitfahrten im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung auch zu bis zu drei Beförderungen zwischen Be- und Entladestellen in Deutschland (Kabotage) eingesetzt werden (§ 17a Absatz 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterverkehr und den Kabotageverkehr).

Zu Nummer 6 (§ 27)

Zu Buchstabe a

§ 27 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben, denn die bislang in § 27 geregelte Zustimmungserteilung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Absolventen inländischer Hochschulen befindet sich aufgrund des Verzichts auf das Zustimmungsbedürfnis nunmehr in § 3a Nummer 2 BeschV.

Nach geltender Rechtslage kann Ausländern generell ein Aufenthaltstitel zur Aufnahme betrieblichen Ausbildungen in Deutschland erteilt werden, soweit für die Ausbildung keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, nach dem erfolgreichem Abschluss einer in Deutschland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf einen Aufenthaltstitel für eine anschließende Beschäftigung im erlernten Beruf zu erhalten, beschränkt sich nach geltender Rechtslage demgegenüber auf Absolventen deutscher Auslandsschulen. Mit den Änderungen der neuen Nummern 3 und 4 des § 27 BeschV wird diese Regelungslücke geschlossen und Ausländern, die eine qualifizierte Ausbildung erfolgreich abschließen, generell die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung in ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigungen eröffnet.

Zu Buchstabe b

Mit den neuen Absätzen 2 und 3 wird geregelt, dass bei Absolventen ausländischer Hochschulen, die zu den Berufsgruppen gehören, für die auf Grund eines besonderen Bedarfs eine niedrigere Gehaltsgrenze für die Erteilung der Blauen Karte EU nach der Neuregelung des § 41a Absatz 2 festgelegt wird, die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt wird. Die Prüfung, ob die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Beschäftigter entsprechen, bleibt in diesen Fällen wie schon nach dem geltendem Recht bei der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehen. Gleiches gilt für Fachkräfte, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Zu Nummer 7 (§ 41)

Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438) sind die sich aus den Listen nach Artikel XVI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ergebenden Verpflichtungen ratifiziert worden, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gegenüber den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation übernommen haben.

Bei dem GATS handelt es sich um ein multilaterales Freihandelsabkommen. Neben den Vorschriften über den freien Handel und die kommerzielle Präsenz von Dienstleistern in den einzelnen Mitgliedstaaten regelt GATS auch die Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen.

Neben dem GATS bestehen bilaterale Freihandelsabkommen, die zwischen der EU oder der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits geschlossen wurden oder künftig abgeschlossen werden. Beispielhaft sei das Freihandelsabkommen mit Korea genannt, das seit 1. Juli 2011 in Deutschland Anwendung findet. Weitere bilaterale Abkommen werden derzeit verhandelt oder stehen vor der Ratifizierung.

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem GATS und den Freihandelsabkommen der EU oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen, soll mit dem neuen Absatz 5 die Erteilung von Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln für die Beschäftigung der Personen, die von dem Dienstleister vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden können, ausdrücklich geregelt werden. Dies ist im Interesse der Rechtsklarheit geboten, da sich die Absätze 1 und 2 der Vorschrift des § 41 BeschV, über die die Regelungen bisher angewendet worden sind, dem Wortlaut nach nur auf solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen beziehen, deren Regelungsinhalt ausdrücklich die zustimmungsfreie Zulassung zur Beschäftigung vorsehen.

Zu Nummer 8 (§ 41 a – neu)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird die allgemein zu erfüllende Mindestgehaltsgrenze für die Erteilung der Blauen Karte EU auf die Höhe von zwei Drittel der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung festgelegt, die derzeit bei 66 000 Euro im Jahr liegt. Die Mindestgehaltsgrenze für die Erteilung der Blauen Karte EU beträgt damit 44 000 Euro. Die Gehaltsgrenze entspricht damit den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie.

Mit der Bezugnahme auf die Beitragsbemessungsgrenze wird zugleich gewährleistet, dass die Gehaltsgrenze regelmäßig an die Entwicklung der Gehälter angepasst wird.

Mit den Bekanntmachungen über die jährlich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen wird außerdem die in Artikel 5 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie enthaltene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Mindestgehaltsgrenzen erfüllt.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie kann für Berufe, in denen ein besonderer Bedarf an Drittstaatsangehörigen besteht und die zu den Hauptgruppen 1 und 2 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO) gehören, eine niedrigere Gehaltsgrenze festgelegt werden. Mit der Regelung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Erteilung der Blauen Karte EU an Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure sowie an Ärzte und IT-Fachkräfte eine niedrigere Gehaltsgrenze in Höhe der Hälfte der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Die niedrigere Gehaltsgrenze beträgt damit 33 000 Euro im Jahr.

Die an die EU-Kommission erforderliche Übermittlung des Verzeichnisses der Berufe, für die eine abweichende Regelung über das Gehalt getroffen wurde, erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vergleiche § 91f AufenthG).

Zu Absatz 4 (Beschäftigungsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des neuen § 19a AufenthG (vergleiche Artikel 1 Nummer 9).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an die vorgesehene Einführung des neuen § 19a AufenthG und die Einführung der zustimmungsfreien Aufnahme von Beschäftigungen durch Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Nach geltendem Recht wird den Ehepartnern der ausländischen Fachkräfte, leitenden Angestellten und Spezialisten die Zustimmung zu jeder Beschäftigung – unabhängig von der dafür benötigten Qualifikation – ohne Vorrangprüfung erteilt. Vor der Erteilung der Zustimmung muss von der Bundesagentur für Arbeit aber geprüft werden, ob die angebotenen Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer Beschäftigter.

Die Möglichkeit der Ehepartner, eine Arbeit aufnehmen zu dürfen, ist für ausländische Fachkräfte ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung zu einer dauerhaften Zuwanderung. Aus diesem Grund ist für die Ehepartner der Fachkräfte, die eine Blaue Karte EU erhalten, das sofortige und uneingeschränkte Recht auf Zugang zu jeder Beschäftigung vorgesehen. Diese Regelung soll auch auf die Ehepartner von Fachkräften angewandt werden, die einen anderen Aufenthaltstitel als die Blaue Karte erhalten. Damit können die Ausländerbehörden die Aufnahme von Beschäftigungen in diesen Fällen ebenfalls sofort ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit erlauben.

Nummer 2 entspricht unverändert der bisherigen Regelung der Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift redaktionell an die vorgesehene Zustimmungsfreiheit für die Aufnahme von Beschäftigungen durch die Ehepartner der ausländischen Fach- und Führungskräfte angepasst, die für eine dauerhafte Zuwanderung gewonnen werden sollen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Durch diese Regelung werden den Ausländerbehörden die – zum Beispiel auf Grund der Einführung der Blauen Karte EU – notwendigen IT-technischen Verfahrensanpassungen ermöglicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Mit dem Gesetz werden die Vorgaben der europäischen Hochqualifizierten-Richtlinie umgesetzt. Es dient daneben dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Daher werden der dauerhafte Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften erleichtert und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule verbessert.

Für Bürgerinnen und Bürger werden mit dem Gesetz eine Informationspflicht neu eingeführt, zwei Informationspflichten geändert und eine Informationspflicht abgeschafft. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand ändert sich nur in geringem Umfang. Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten abgeschafft. Dies führt zu jährlichen Einsparungen in Höhe von rund 34 000 Euro für die Wirtschaft.

Für die Verwaltung des Bundes werden drei Vorgaben eingeführt, eine geändert und drei abgeschafft. Der damit verbundene zusätzliche Erfüllungsaufwand ist marginal. Für die Behörden der Länder werden vier Vorgaben geschaffen. Sie führen bei den Ausländerbehörden zu einmaligem Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 1,62 Mio. Euro sowie laufendem Vollzugsaufwand in Höhe von 51 000 Euro jährlich.

Der Normenkontrollrat hat im September 2011 den Projektbericht „Einreiseoptimierung“ vorgelegt. Zusammen mit dem Statistischen Bundesamt, den Ländern Hessen und Sachsen und unterstützt von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie von einzelnen Ausländerbehörden und Unternehmen hat er den Prozess zur Erteilung eines Visums für ausländische Fach- und Führungskräfte untersucht und Vereinfachungsvorschläge identifiziert. Die Beantragung und Bearbeitung eines Visums zeichnet sich dadurch aus, dass je nach betroffener Gruppe eine Vielzahl von Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben beteiligt wird. Obwohl im Regelfall die reine Bearbeitungszeit lediglich zweieinhalb bis viereinhalb Stunden beträgt, dauert das Verfahren aufgrund von Übermittlungs-, Liege- und Wartezeiten u. a. durch die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt durchschnittlich sechs Wochen. Da mit dem vorliegenden Gesetz für einen bestimmten Personenkreis auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit verzichtet wird, leistet der Entwurf einen Beitrag zur Beschleunigung der entsprechenden Antragsverfahren und ist damit im Sinne der Ergebnisse des Projekts. Der Rat empfiehlt, die Empfehlungen des Projektberichts zügig umzusetzen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf. Mit dem Entwurf werden nicht nur die Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt, sondern darüber hinaus Verbesserungen in der Arbeitsmigration geschaffen.

   a) Der Bundesrat ist aber der Auffassung, dass die Blaue Karte EU auch für Berufe, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraussetzen, ein attraktives Instrument ist, um die Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften zu fördern und so einem erhöhten Fachkräftebedarf auch in diesem Sektor zu begegnen.

      Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf, zeitnah eine Rechtsverordnung im Sinne des neu eingefügten § 19a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E zu erarbeiten und dem Normsetzungsverfahren zuzuführen. Durch § 19a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung Berufe zu bestimmen, in denen durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung eine einem höheren beruflichen Bildungsabschluss vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden kann. Damit bleibt der Anwendungsbereich der Blauen Karte EU nicht auf Hochschulabsolventen begrenzt.

   b) Des Weiteren fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, Möglichkeiten zu schaffen, die Fachkräften aus Drittstaaten auch ohne bestehenden Arbeitsvertrag ermöglichen, mit dem Ziel der Arbeitssuche für einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland einzureisen, sofern ihr Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert ist und eine berechtigte Annahme besteht, dass ihre Qualifikation (wie zum Beispiel Abschluss oder Sprachkenntnisse) eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme erwarten lassen.

   c) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob anlässlich der Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Zusammenhang mit der Hochqualifizierten-Richtlinie nicht auch Erleichterungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch an deutschen Hochschulen Studierende bzw. Absolventen von deutschen Hochschulen, die Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind, geschaffen werden können.

   d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die finanziellen Auswirkungen darzulegen, wenn künftig die volle Rente an alle Berechtigten mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt exportiert würde.

B e g r ü n d u n g

Zu Buchstabe a

Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung) sieht vor, dass ein „höherer beruflicher Bildungsabschluss“ auch dann vorliegen kann, wenn eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird, deren Niveau mit einem Hochschulabschluss vergleichbar ist und die in dem im Arbeitsvertrag oder verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten Beruf oder der Branche erforderlich ist. Dies muss das innerstaatliche Recht vorsehen. Mit den neuen § 19a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E ist eine erste innerstaatliche Regelung vorgesehen. Damit die Blaue Karte EU jedoch auch an Ausländer erteilt werden kann, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, bedarf es zudem der Regelung in einer Rechtsverordnung.

Der Fachkräftebedarf auf Grund der demografischen Entwicklung besteht auch im Bereich der Berufe, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraussetzen (z. B. Elektrotechniker, Pflegekräfte etc.). Die Blaue Karte EU ist ein attraktives Instrument, um die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte zu fördern. Daher sollten auch die dringend benötigten Fachkräfte, dessen Erwerbstätigkeit keinen Hochschulabschluss voraussetzt, von dieser Regelung profitieren.

Zu Buchstabe b

Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist es schwierig, potentielle Arbeitsgeber allein aus dem Ausland heraus zu identifizieren, etwaige Kontakte zu knüpfen, Vorstellungsgespräche zu führen und letztlich einen Arbeitsvertrag festzuschreiben. Ebenso ist es für potentielle Arbeitgeber schwierig, ausländische Fachkräfte „aus der Ferne“ einzuschätzen, ob sie die notwendigen Qualifikationen bieten und für das Unternehmen als Fachkraft von Interesse sind.

Es ist daher erforderlich, dass Fachkräfte aus Drittstaaten Möglichkeiten erhalten, mit dem Ziel der Arbeitssuche für einen begrenzen Zeitraum nach Deutschland einzureisen. Für diesen Zeitraum muss ihr Lebensunterhalt gesichert sein, da kein Anspruch auf staatliche Leistungen aus den Sozialsystemen erworben wird. Ebenso dürfen keine Sicherheitsbedenken vorliegen.

Um Fehlentwicklungen sowie Fehleinschätzungen vorzubeugen, müssen die Fachkräfte aber eine Qualifikation besitzen, die eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme erwarten lassen.

Zu Buchstabe c

Die Erfüllung der nach § 21 Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen, nach denen in der Regel Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind – mindestens 250 000 Euro Investitionen und Schaffung von fünf Arbeitsplätzen –, sind für junge Start-ups aus dem Hochschulbereich teilweise nur schwer zu erfüllen. Zwar ist bei Nichterreichen dieser Voraussetzungen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen, liegt allerdings im Ermessen der zuständigen Behörden. Dies kann auf interessierte, junge, ausländische Gründer abschreckend wirken bzw. führt auf Grund der Rechtsunsicherheit zu mangelndem Erfolg bei dem Versuch, Kapital für die Geschäftsidee zu sammeln. Deutschland läuft damit Gefahr, hier ausgebildete, junge Hochqualifizierte mit sehr guter Integrationsprognose zu verlieren.

Zu Buchstabe d

Im geltenden Recht wird bei der Rentenhöhe von Berechtigten mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt im Wesentlichen nur auf die Staatsangehörigkeit geachtet. Mit der geplanten Rechtsänderung wird künftig für Hochqualifizierte mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt, die nicht bereits durch Sonderregelungen privilegiert sind, die Rentenhöhe nicht mehr auf 70 Prozent gemindert. Dagegen verbleibt es für Personen, die eine nicht hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben, bei der Rentenminderung auf 70 Prozent. Es findet damit eine Differenzierung der Rentenhöhe nicht mehr nur nach der Staatsangehörigkeit, sondern zusätzlich nach der Qualifikation statt; dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das im Rentenrecht geltende Äquivalenzprinzip sachwidrig.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a – neu –**
(§ 16 Absatz 3 Satz 1 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 16 wird wie folgt geändert:

„a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „120“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „240“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) … < wie Vorlage Buchstabe a > …

bb) … < wie Vorlage Buchstabe b > …“ ‘

Begründung

Die Änderung erweitert die Beschäftigungsmöglichkeit zum Nebenverdienst für Studenten während des Studiums. So werden erweiterte Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ermöglicht, die zum einen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen und zum anderen Freiräume für gewünschtes unternehmerisches Engagement und insbesondere Ausgründungen aus dem Wissenschafts- und Forschungsbereich schaffen. Darüber hinaus eröffnet der Weg über eine „Nebenbeschäftigung“ nicht selten den Weg für eine Anschlussbeschäftigung nach dem Studium. Eine Anhebung der Beschäftigungsmöglichkeit empfiehlt zudem die Hochrangige Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung in Ihrem Abschlussbericht „Vom Anwerbestopp zur Gewinnung von Fachkräften“ vom 30. November 2011 (Seite 67).

3. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a**
(§ 16 Absatz 4 Satz 1 AufenthG),
Buchstabe a1 – neu –
(§ 16 Absatz 4 Satz 1a – neu – AufenthG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Satz 1 werden die Wörter „zu einem Jahr“ durch die Wörter „zu 18 Monaten“ ersetzt und wird nach der Angabe „§§ 18, 19“ die Angabe „, 19a“ eingefügt.

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe einzufügen:

‚a1) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Angemessen im Sinne des Satzes 1 ist die angestrebte Tätigkeit, wenn sie unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.“ ‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Der bislang für die Arbeitssuche eingeräumte Zeitraum von nur einem Jahr erweist sich z. B. nach den Erfahrungen des Hamburg Welcome Centers regelmäßig als zu kurz, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden und alle erforderlichen Verhandlungen zu führen. Eine Verlängerung auf 18 Monate erscheint deshalb angebracht. Die Hamburgische Bürgerschaft hat sich die Forderung nach einer Verlängerung der Jahresfrist ebenfalls zu Eigen gemacht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt der Empfehlung der „Hochrangigen Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung“, den Begriff „angemessen“ in § 16 Absatz 4 AufenthG-E flexibel auszulegen und festzuschreiben, dass es ausreicht, wenn ein Arbeitsplatz in der Regel einen Hochschulabschluss voraussetzt. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Arbeitsplatz nicht mit einem ausländischen Hochschulabsolventen besetzt werden kann, weil sein Studienabschluss als nicht einschlägig bewertet wird.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b – neu –**
(§ 16 Absatz 5 Satz 3 – neu – AufenthG),
Nummer 6a – neu –
(§ 17 Satz 4 – neu – AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) … < wie Vorlage Buchstabe a > …

bb) … < wie Vorlage Buchstabe b > …

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 4 der Beschäftigungsverordnung, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“ ‘

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer einzufügen:

‚6a. § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 4 der Beschäftigungsverordnung, so gelten § 16 Absätze 3 und 4 entsprechend.“ ‘

Begründung

In Artikel 5 Absatz 3 Nummer 6 (§ 27 BeschV) eröffnet der Gesetzentwurf der Bundesregierung Ausländern, die in Deutschland eine qualifizierte Ausbildung erfolgreich abschließen, generell die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung in ihrer Ausbildung entsprechenden Beschäftigungen. Um den betroffenen Ausländern, die sich zum Zweck einer qualifizierten Ausbildung in Deutschland aufhalten, auch die Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes zu ermöglichen, sollen auch sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 4 AufenthG-E erhalten können. Die Leistungsausschlüsse für Arbeitssuchende in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II und in § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII verhindern dabei eine missbräuchliche Ausübung dieses Rechts. Außerdem sollen die ausländischen Auszubildenden auch die Gelegenheit erhalten, nebenher im selben Umfang wie Studierende eine Nebenbeschäftigung auszuüben, um es ihnen zu erleichtern, ihren Lebensunterhalt während der Ausbildung zu bestreiten.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu –**
(§ 18 Absatz 3 Satz 2 – neu – AufenthG)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

‚7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 wird durch … < weiter wie Vorlage > …“ ‘

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um in begründeten Einzelfällen eine im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigung auch dann zu ermöglichen, wenn diese keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 8**
(§ 18b Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 8 § 18b sind in Nummer 2 die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ zu streichen.

Begründung

Das Aufenthaltsrecht differenziert bisher nicht, zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte Voraussetzung vorgelegen hat, so dass dies entbehrlich erscheint. Außerdem würden sehenden Auges Fallkonstellationen geschaffen, in denen der Ausländer bei Antragstellung einen entsprechenden Arbeitsplatz inne hat, ihn aber noch vor der Entscheidung der Ausländerbehörde verliert. In diesem Fall müsste ihm gleichwohl eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

7. **Zu Artikel 1 Nummer 8**
(§ 18b Nummer 4 AufenthG),
Nummer 10
(§19a Absatz 6 Satz 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8 § 18b Nummer 4 ist die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2 und 5“ zu ersetzen.

b) In Nummer 10 § 19a Absatz 6 Satz 2 ist die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2 und 5“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Fassung lässt es zu, dass Absolventen deutscher Hochschulen und Inhabern einer Blauen Karte EU nach zwei Jahren qualifizierter Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis auch dann zu erteilen ist, wenn sie krankheits- oder behinderungsbedingt keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse, keine Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland besitzen oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dies erscheint angesichts dieses privilegierten Personenkreises als zu weitgehend.

8. **Zu Artikel 1 Nummer 9**
(§ 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG),
Nummer 20 (§ 51 Absatz 1a AufenthG),
Nummer 25 (§ 81 Absatz 4 AufenthG)

a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen für Hochqualifizierte mit einem bestimmten Mindesteinkommen in § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG-E in der Folge zu „absichernden“ Maßnahmen im Aufenthaltsrecht führt, die eine weitere, sachlich nicht erforderliche Verkomplizierung des Aufenthaltsrechts darstellen und damit der erklärten Absicht zuwiderlaufen, insbesondere das Arbeitsmigrationsrecht einfacher, übersichtlicher und transparenter zu gestalten.

b) So führt die durch eine Ergänzung des § 51 AufenthG-E vorgesehene Erlöschensregelung dazu, dass erstmalig eine Niederlassungserlaubnis sowie alle im Rahmen der Familienzusammenführung hierzu erteilten Aufenthaltserlaubnisse kraft Gesetzes erlöschen, wenn eine Leistungsbehörde einen positiven Bewilligungsbescheid erlassen hat. Abgesehen davon, dass eine derart rigide Regelung für keinen anderen Aufenthaltstitel und für keinen anderen Aufenthaltszweck existiert, wird diese zu zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten führen, die in zentralem Widerspruch zu der gewollten Begünstigung dieses Personenkreises stehen.

c) Weiter soll durch die Ergänzung des § 81 Absatz 4 AufenthG-E festgelegt werden, dass gleichwohl auch

in diesen Fällen durch Antragstellung die Fiktion eines fortbestehenden Aufenthaltstitels gelten soll. Es ist widersprüchlich, wenn einerseits durch eine spezielle gesetzliche Regelung das Erlöschen bestimmter Aufenthaltstitel festgelegt wird, diese bereits erloschenen Aufenthaltstitel dann aber bei Antragstellung gleichwohl als fortbestehend gelten sollen.

d) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Sonderregelungen zu streichen. Dem auch aus Sicht des Bundesrates berechtigten Anliegen, den Missbrauch der Hochqualifiziertenregelung wirksam begegnen zu können, sollte durch eine Ergänzung der Widerrufsmöglichkeiten in § 52 AufenthG des Inhalts entsprochen werden, dass entsprechende Aufenthaltstitel bei Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen widerrufen werden können bzw. zu widerrufen sind.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 9**
(§ 19 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

‚9. „§ 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hochqualifizierte“ durch die Wörter „qualifizierte Fachkräfte“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „hoch“ und die Wörter „in besonderen Fällen“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Hoch qualifiziert“ werden durch das Wort „Qualifiziert“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „besonderen“ durch das Wort „gesuchten“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „herausgehobener“ durch das Wort „gesuchter“ ersetzt.‘

Begründung

Die Änderungen ergänzen die von der Bundesregierung vorgenommene Änderung des § 19 AufenthG. Die Bundesregierung hat durch die Absenkung der Einkommensgrenze der Vorschrift den Ausnahmecharakter genommen. Folgerichtig müssen auch die übrigen Tatbestandsmerkmale angepasst werden. Dies dient dazu, Deutschland im internationalen Wettbewerb um die Besten noch weiter zu stärken. Aufgrund des demografischen Wandels in Europa und der Bundesrepublik Deutschland sowie der wirtschaftlichen Entwicklung wächst der Fachkräftebedarf auch für nicht ausschließlich Hochqualifizierte stetig. Sinn und Zweck der Änderung ist ferner, gut ausgebildeten Fachkräften auch zum Berufseinstieg eine rechtliche Perspektive in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten und so deren Zuwanderung und Verfestigung zu fördern. Durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und damit eines Daueraufenthaltsrechts wird eine solche Perspektive, die auch eine längerfristige Planung ermöglicht, eröffnet.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 10**
(§ 19a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 AufenthG),
Artikel 5 Absatz 3 Nummer 8 (§ 41a BeschV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob der in Artikel 5 Absatz 3 Nummer 8 (§ 41a BeschV) vorgesehene Maßstab zur Bestimmung der nach Artikel 1 Nummer 10 (§ 19a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 AufentG) festzulegenden Gehaltsgrenzen für die Erteilung einer Blauen Karte mit dem in Artikel 5 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2009/50/EG geforderten Mindestniveau vereinbar ist.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfs zu einer verbesserten Steuerung der Arbeitsmigration. Damit erfolgt ein erster, dringend erforderlicher Schritt zur Sicherung des Fachkräftebedarfs durch Zuwanderung nach Deutschland.

Die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Hochqualifizierten-Richtlinie) bestimmt in Artikel 5 Absätze 3 und 5, dass die festzusetzende Gehaltsschwelle einem Vielfachen des „durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat“ entsprechen muss. Entsprechend dem 10. Erwägungsgrund der Richtlinie handelt es sich dabei um ein Mindestniveau. Die Mitgliedstaaten können jedoch ein höheres Gehaltsniveau festlegen.

Demgegenüber stellt der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf für die Festlegung der Gehaltsschwellen auf die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ab. Dies könnte, wie sich am Beispiel der Mindestgehaltsgrenze für Mangelberufe zeigt, dazu führen, dass im Einzelfall die im Gesetzentwurf vorgesehene Gehaltsschwelle die Gehaltsschwelle der Richtlinie unterschreitet.

In dem Abschlussbericht der Hochrangigen Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung geht diese von einem jährlichen Bruttodurchschnittsgehalt in Deutschland in 2010 von 28 500 Euro aus. Dies würde in den Mangelberufen nach Artikel 5 Absatz 5 der Hochqualifiziertenrichtlinie einem Wert von 34 200 Euro entsprechen. Nach dem Gesetzentwurf ergibt sich aber ausweislich der Gesetzesbegründung ein Wert von 33 000 Euro (= 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze 2011).

11. **Zu Artikel 1 Nummer 10** (§ 19a AufenthG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, welcher zusätzliche personelle und finanzielle Aufwand bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durch die Prüfung der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse mit entsprechenden deutschen Hochschulabschlüssen entsteht und die Kosten mitzuteilen.

Begründung

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist ein Teil der Kultusministerkonferenz und wird von den Ländern finanziert.

Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit von ausländischen mit inländischen Hochschulabschlüssen kann zwar vielfach auf die von der ZAB betriebenen und im Internet öffentlich zugängliche Datenbank anabin zugegriffen werden. In der Praxis ergeben sich jedoch angesichts der Vielfalt ausländischer Hochschulabschlüsse, die zudem einem ständigen Wandel unterliegen, oftmals schwierige Bewertungsfragen, die eine gutachterliche Stellungnahme der ZAB erforderlich machen und zu einem Mehraufwand führen.

12. **Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu –**
(§ 21 Absatz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

‚11a. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Satz 3 sind die Wörter „Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1“ durch die Wörter „Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich“ zu ersetzen.‘

Begründung

Der wirtschaftliche Nutzen aus der Zuwanderung von Selbständigen ist groß, da in modernen Volkswirtschaften neue Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen entstehen. Die Zuwanderung von ausländischen Unternehmern mit zukunftsfähigen Konzepten soll daher erleichtert werden. Durch Streichung der Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ werden die Hürden für einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG abgesenkt. Diese Regelvoraussetzung wurde bislang in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht erfüllt.

Die Streichung des § 21 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Regelbeispiel) führt zu mehr Flexibilität. Kriterium ist nicht mehr das Umsatzvolumen, sondern Branche und Konzept des Unternehmens sowie die regionalen Bedingungen. Der Behörde wird damit ein weitreichender Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

13. **Zu Artikel 1 Nummer 23** (§ 72 Absatz 7 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 23 § 72 Absatz 7 ist die Angabe „§§ 18, 19 und 19a“ durch die Angabe „§§ 18, 18b, 19 und 19a“ zu ersetzen.

Begründung

§ 18b Nummer 2 AufenthG-E setzt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis u. a. voraus, dass der Ausländer einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat. Da dies die Ausländerbehörde zu prüfen hat, sollte es ihr auch in diesem Fällen möglich sein, die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

14. **Zu Artikel 3 Nummer 1** (§ 113 Absatz 3 SGB VI)
Nummer 2 (§ 114 SGB VI)

Artikel 3 Nummern 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

‚1. § 113 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind,“ zu streichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung

Mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen zu den §§ 113 und 114 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch soll die uneingeschränkte Zahlung einer deutschen Rente an Inhaberinnen und Inhaber einer „Blauen Karte EU“ und deren Hinterbliebene ermöglicht werden. Zur Vereinfachung der Auslandsrentenbestimmungen sollten jedoch alle Rentenzahlungen in das Ausland, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, uneingeschränkt erfolgen. Hierfür sprechen mehrere Aspekte.

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung „Hinterbliebene“ ist nicht eindeutig. Sie könnte so interpretiert werden, dass eine Ehegattin oder ein Ehegatte bzw. eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner einer Blue Card-Inhaberin oder eines Blue Card-Inhabers nach deren oder dessen Tod auch Anspruch auf eine volle Rentenzahlung aus eigenem Recht hat, und sich dieser nicht nur auf die Hinterbliebenenrente beschränkt. Damit würde die Einschränkung des Rentenexports mit dem Tod der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners entfallen. In der Praxis könnten sich so ungewollte Fallkonstellationen ergeben, die den Betroffenen schwer zu vermitteln wären.

Für einen Großteil der Berechtigten sehen das über- und zwischenstaatliche Recht sowie Sonderregelungen für Drittstaatsangehörige ohnehin bereits heute einen uneingeschränkten Export von Rentenleistungen ins Ausland vor, so dass aktuell nur noch wenige Personen von der Einschränkung erfasst werden.

Für einen unbeschränkten Export von Rentenansprüchen in das Ausland spricht zudem, dass im Rahmen der innerhalb der nächsten zwei Jahre umzusetzenden Richtlinie 2011/98 EU vom 13. Dezember 2011 Drittstaatsangehörigen weitere Gleichheitsrechte einzuräumen sind. Auch diese beinhalten die uneingeschränkte Rentenzahlung bei Verzug in einen Drittstaat. Die noch verbleibende Reichweite der den Rentenexport einschränkenden Regelungen wird sich zukünftig deshalb weiter verringern müssen.

Außerdem ist seit der Reform der Rentenbesteuerung im Jahr 2005 auch für Rentnerinnen und Rentner im Ausland grundsätzlich eine Steuer auf die Rente an den deutschen Fiskus zu zahlen. Somit steht dem auch in Auslandsrenten enthaltenen Bundeszuschuss grundsätzlich ein Steuerrückfluss an den deutschen Fiskus gegenüber. Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Wirkung einer Rentenkürzung angesichts der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel nicht auf einen Ausschluss vom inländischen Produktivitätsfortschritt beschränkt bleibt, sondern darüber hinaus auch zu einer Auszehrung der exportierten Rente führt. Schließlich ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten weder die bisherige, noch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung überzeugend. Maßgebliche Begründungen für die Einschränkung des Rentenexports verlieren aus heutiger Sicht also zunehmend an Bedeutung oder sind grundsätzlich zu hinterfragen.

Ein uneingeschränkter Rentenexport trägt vor diesem Hintergrund zur Verwaltungsvereinfachung bei, während die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung zu einer weiteren Rechtszersplitterung führen würde.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union wie folgt:

Zu Nummer 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt der Forderung, eine Rechtsverordnung im Sinne des neu eingeführten § 19a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E zu erarbeiten und dem Normsetzungsverfahren zuzuführen, nicht zu. Der Personenkreis, dem eine Blaue Karte EU erteilt werden kann, soll in Bezug auf die Qualifikation auf Fachkräfte mit Hochschulabschluss beschränkt bleiben. Im Unterschied zu der Prüfung, ob ausländische Hochschulabschlüsse mit deutschen Abschlüssen vergleichbar sind, wird für eine Beurteilung, ob durch die bisherigen beruflichen Tätigkeiten im Ausland eine entsprechende Qualifikation erworben worden ist, bislang keine ausreichende Grundlage gesehen. Letztlich allein dem Arbeitgeber die Beurteilung der Qualifikation unter Berücksichtigung seines betrieblichen Einzelinteresses zu überlassen, wäre missbrauchsanfällig und würde nicht dem Ziel gerecht, ausländische Fachkräfte zu gewinnen, bei denen auf Grund ihrer objektiv feststellbaren und nachgewiesenen Qualifikation davon ausgegangen werden kann, dass sie auch bei Beendigung der ersten Beschäftigung gute Chancen für einen Wechsel zu anderen Arbeitgebern haben.

Den Vorschlag, Möglichkeiten zu schaffen, Fachkräften aus Drittstaaten auch ohne bestehenden Arbeitsvertrag zu ermöglichen, mit dem Ziel der Arbeitsplatzsuche für einen begrenzten Zeitraum einzureisen, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf prüfen.

Die Bundesregierung wird ebenfalls im weiteren Verlauf prüfen, ob Erleichterungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch ausländische Studierende und Absolventen von deutschen Hochschulen geschaffen werden können und wird die finanziellen Auswirkungen prüfen, die dadurch entstehen würden, wenn zukünftig die volle Rente an alle Berechtigten mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt exportiert würde.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a – neu –
(§ 16 Absatz 3 Satz 1 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a
(§ 16 Absatz 4 Satz 1 AufenthG),
Buchstabe a1 – neu –
(§ 16 Absatz 4 Satz 1a – neu – AufenthG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Ausweitung der Suchphase nach einem angemessenen Arbeitsplatz für Studienabsolventen von einem Jahr auf eineinhalb Jahre im weiteren Verlauf prüfen.

Der Definition der Angemessenheit einer angestrebten Tätigkeit bei einem inländischen Hochschulabschluss im Aufenthaltsgesetz stimmt die Bundesregierung nicht zu. Die Forderung entspricht der bereits bestehenden ständigen Praxis und nahezu dem Wortlaut der entsprechenden Passage in den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit, die auch für die Ausländerbehörden ausschlaggebend für die Bewertung sind, soweit die Bundesagentur für Arbeit nicht beteiligt wird.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b – neu –
(§ 16 Absatz 5 Satz 3 – neu – AufenthG),
Nummer 6a – neu –
(§ 17 Satz 4 – neu – AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nur insoweit zu, als damit gefordert wird, Absolventen von qualifizierten Berufsausbildungen im Anschluss an die Ausbildung eine Suchzeit entsprechend der für Studienabsolventen geltenden Regelung einzuführen, und wird hierzu eine rechtsförmlich überarbeitete Formulierung vorschlagen.

Die Bundesregierung lehnt jedoch den Vorschlag ab, Ausländern, die sich in einer Berufsausbildung befinden, eine Nebenbeschäftigung zu erlauben. Berufsausbildungen in fachtheoretischer Form umfassen in der Regel ein tägliches Stundensoll mit Anwesenheitspflicht, das eine Nebenbeschäftigung nicht zulässt. Insofern verfügt der Auszubildende nicht über die zeitliche Flexibilität, über die Studenten verfügen, z. B. in der vorlesungsfreien Zeit. Das gleiche gilt für Auszubildende in der betrieblichen Berufsausbildung. Darüber hinaus erhalten diese auch eine Ausbildungsvergütung, so dass eine Nebenbeschäftigung zur Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu –
(§ 18 Absatz 3 Satz 2 – neu – AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses an der Zuwanderung eines Ausländers zum Zweck der Beschäftigung wird regelmäßig nicht erfüllt sein, wenn es sich um Beschäftigungen handelt, die noch nicht einmal eine zumindest zweijährige Berufsausbildung voraussetzen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ein Unternehmerinteresse allein noch kein öffentliches Interesse begründet. Ein öffentliches Interesse kann z. B. dann gegeben sein, wenn durch die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers, der nicht die Voraussetzungen der Beschäftigungsverordnung erfüllt, gefährdete Arbeitsplätze erhalten oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der Ausländer in einer Be-

schäftigung tätig wird, die zumindest eine zweijährige Berufsausbildung erfordert.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 18b Nummer 2 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 1 Nummer 8
(§ 18b Nummer 4 AufenthG),
Nummer 10
(§19a Absatz 6 Satz 2 AufenthG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf prüfen.

Zu Nummer 8

Zu Artikel 1 Nummer 9
(§ 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG),
Nummer 20 (§ 51 Absatz 1a AufenthG),
Nummer 25 (§ 81 Absatz 4 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Erlöschensregelung ist gerechtfertigt, da der privilegierte Aufenthaltsstatus nur Ausländern gewährt werden soll, denen die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Kurzfristige Arbeitslosigkeit führt nicht zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer einen auf Beitragsleistungen beruhenden Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Erst nach Ablauf dieses Bezugszeitraums wird die Niederlassungserlaubnis erlöschen. Damit sind Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG denjenigen nahezu gleichgestellt, die über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen. Sollte ein Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltsrecht seinen Arbeitsplatz verlieren, wird die Ausländerbehörde die nachträgliche Befristung der Aufenthaltstitels mit der Folge prüfen, dass nach Ablauf des Bezugszeitraumes des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes die Ausreise erforderlich wird.

Bei der Neuregelung in § 81 Absatz 4 AufenthG handelt es sich um eine Spezialregelung für Hochqualifizierte und ihre Familienangehörigen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, auch nach Erlöschen ihres Aufenthaltstitels vom Inland aus einen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels zu stellen. Die Regelung gewährleistet darüber hinaus, dass der Hochqualifizierte während der Bearbeitung seines Antrags auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Möglichkeit behält, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich gegebenenfalls wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Insofern wird kein Widerspruch zu der Erlöschensregelung gesehen.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 1 Nummer 9
(§ 19 Überschrift, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen nicht zu.

Da nach dieser Regelung im Unterschied zu den weiteren Regelungen zur Arbeitsmigration ein sofortiges Daueraufenthaltsrecht gewährt wird, ist es gerechtfertigt, den Anwendungsbereich der Regelung weiterhin nur Hochqualifizierten zu gewähren. Insofern kommt der Ausgestaltung der Regelung als Ermessensregelung eine besondere Bedeutung zu. Denn es wäre nicht gerechtfertigt, einem durchschnittlich qualifizierten Arbeitnehmer, der z. B. durch Schichtzulagen oder sonstige Zulagen die Einkommensgrenze in einem überschaubaren Zeitraum überschreiten würde, ein sofortiges Daueraufenthaltsrecht zu gewähren.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 19a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 AufenthG),
Artikel 5 Absatz 3 Nummer 8 (§ 41a BeschV)

Die Bundesregierung stimmt der Prüfbitte zu.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 19a AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Ein zusätzlicher Prüfbedarf besteht nicht. Bei den Personen, die eine Blaue Karte EU erhalten können, handelt es sich um Ausländer, die bereits nach den bestehenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. der Beschäftigungsverordnung einreisen und einen Aufenthaltstitel erhalten konnten. Zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwand bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) entsteht durch die Einführung des neuen Aufenthaltstitels nicht. Soweit sich ein weitergehender Prüfungsaufwand aus dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ergibt, ist der dortige Ansatz maßgebend.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 21 Absatz 1 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag nicht zu.

Mit dem Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen wurde bereits eine deutliche Absenkung der Voraussetzungen zur Regelannahme des Vorliegens der Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG vorgenommen. Die vollständige Streichung dieser Regelung würde dazu führen, dass auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, die ausführliche Prüfung unter Beteiligung der in Absatz 1 genannten Stellen erfolgen muss, was insbesondere bei Großinvestoren allein aufgrund des dafür benötigten Zeitaufwandes als bürokratisches Hemmnis empfunden werden kann. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf prüfen, ob die Mindestinvestitionssumme auf 125 000 Euro gesenkt werden kann.

Zu Nummer 13

Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 72 Absatz 7 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 113 Absatz 3 SGB VI),
Nummer 2 (§ 114 SGB VI)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf prüfen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333